

Gemeinderat Westheide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-WH/0510/2021 öffentlich 07.09.2021
<u>Betreff:</u> Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2022/2023		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag	
Beratungsfolge	22.09.2021	Gemeinderat Westheide

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2022/2023

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.02.2021 teilte der Landkreis Börde mit, dass ein Großteil der kreisangehörigen Kommunen einen hohen Rückstand in Bezug auf die Erstellung und Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse aufweist. Neben dem Hinweis auf einen entsprechenden Erleichterungserlass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen des Ministerium des Innern teilte die Kommunalaufsicht ebenfalls mit, dass Haushaltsgenehmigungen, gemäß des Erlasses, ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück gestellt werden, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Für die Gemeinde Westheide erfolgte die Erstellung und Beschlussfassung der doppelten Eröffnungsbilanz 2014 im Jahre 2018. Bisher wurde für die Gemeinde Westheide noch kein doppelter Jahresabschluss erstellt. Ursächlich dafür war die notwendige Fokussierung auf die Erstellung der Jahresrechnungen der Gemeinden Zielitz, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz aufgrund einer stark defizitären Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage dieser Gemeinden. Insgesamt sind für die Verbandsgemeinde sowie ihre 7 Mitgliedsgemeinden nach derzeitigem Stand 46 Jahresabschlüsse aufzustellen. Mit Abschluss der Haushaltsjahre 2021 und 2022 kommen 16 weitere hinzu. 20 Jahresabschlüsse wurden bisher erstellt und geprüft.

Aufgrund der genannten rückständigen Jahresabschlussarbeiten und unter Betrachtung der Sicherstellung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu beschließen, um die im genannten Erlass gesetzte Frist zu verlängern. Die anfallende Zeiteinsparung aufgrund des Verzichts auf eine Haushaltsplanphase im zweiten Haushaltsjahr, kann somit auch effektiv für die Erstellung von Jahresrechnungen genutzt werden und die Abarbeitung signifikant beschleunigen.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung kann jedoch auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten (sog. Doppelhaushalt). Dabei sind die

Haushaltsansätze für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen, eine kumulierte oder Jahresübergreifende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Anlagen:

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 (MI LSA 32.2 – 10405/380)

Schreiben der Kommunalaufsicht des LK Börde vom 12.02.21

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja ☐	Nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle		
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	